

Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1918.)

Die Wahlen zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung betreffend.

In Abänderung der durch § 9 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung vom 20. November 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 401) als maßgebend erklärten Bestimmung des § 43 des bisherigen Landtagswahlgesetzes wird verordnet, daß die am 5. Januar 1919 stattfindende Wahl zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung um 9 Uhr vormittags beginnt.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1918.

Badische vorläufige Volksregierung:

Der Präsident:
Weiß.

Der Minister des Innern:
Haas.

Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1918.)

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen wird § 3 Absatz 1 der Verordnung des vormaligen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII) in der Fassung unserer Verordnung vom 19. November 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV) mit Wirkung vom 1. Januar 1919 an geändert, wie folgt:

„Die Beiträge sind in der Regel vierteljährlich und zwar am letzten Werktag der Monate Januar, April, Juli und Oktober zu entrichten. Auf Wunsch der Gemeinden kann die Zahlung des Beitrags auch jährlich in einem Betrage auf den 15. Juni oder in monatlichen Beträgen, jeweils am letzten Werktag des vorhergehenden Monats, für den Monat Januar am ersten Werktag dieses Monats erfolgen.

Ein Übergang von der einen zur andern Zahlungsweise ist nur vom Beginn eines Kalenderjahres an zulässig; die Gemeinde muß ihn der Bezirkssteuerstelle spätestens am 15. Dezember des ablaufenden Jahres anzeigen.

Die Beiträge sind von den Gemeinden am Sitze der Bezirkssteuerstellen an diese, von den übrigen Gemeinden nach Vereinbarung mit der Bezirkssteuerstelle entweder an diese oder an die für die Gemeinde zuständige Steuereinnahmerei zu bezahlen."

Karlsruhe, den 19. Dezember 1918.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Stodinger.

Schleicher.

Verichtigung.

In der Verordnung vom 23. Dezember d. J., die vorübergehende Stilllegung von Betrieben der Metall- und chemischen Industrie betreffend, muß es auf Seite 466 in Ziffer IV. Zeile 2 statt „Entschädigungen und Beiträge“ heißen „Entschädigungsbeträge“.